

Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper

Die Städte Düsseldorf,
Krefeld, Mönchengladbach,
Remscheid, Solingen,
Velbert, Wuppertal,
die Kreise Kleve, Mettmann,
Neuss, Viersen und
die IHK Düsseldorf,
IHK Wuppertal-Solin-
gen-Remscheid

Abfallwirtschaft · Postfach 130467 · 40554 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Tel. 02 11/7 48 36 - 63/65
Telefax 02 11/74 79 59

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen

Datum

le/pl/5.00

24.09.98

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorschriften, Landtagsdrucksache 12/ 3143 vom 10.06.98

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper, ein Zusammenschluß der im Briefkopf genannten Gebietskörperschaften und Kammern, bittet, bei der abschließenden Beratung des Gesetzesentwurfs folgende Vorschläge bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen:

1. Pflicht zur flächendeckenden Einführung der Bioabfallkompostierung

Gesetzesentwurf

§ 1 Ziele des Gesetzes (Neufassung)

- (1) Ziel des Gesetzes ist ...

Diesem Ziel dienen insbesondere

1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung

7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten, **soweit dies nach siedlungsstrukturellen Gegebenheiten möglich ist.**

Ergänzung!

- 2 -

Begründung:

Die Einschränkung ist erforderlich, weil in bestimmten Bereichen die Einführung der Biotonne praktisch nicht möglich und sinnvoll ist, z. B. in Innenstadtbereichen mangels Stellfläche für die Tonnen oder weil eine erhebliche Verschmutzung der Bioabfälle in bestimmten Bereichen zu erwarten ist.

2. Mindestangaben in den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten

Gesetzesentwurf

§ 5 a „Kommunales Abfallwirtschaftskonzept“ Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Neufassung)

- (1) Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden **Abfälle** und **der** dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle...

Streichung!

Begründung:

Die Abfälle, die im Entsorgungsgebiet anfallen, auf die die Kommune aber keine Zugriffsmöglichkeit hat, können weder mengenmäßig noch sonstwie näher bestimmt werden, noch kann über deren Verbleib eine Aussage getroffen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der strittigen Abgrenzungen Abfälle zur Beseitigung bzw. Abfälle zur Verwertung.

Abschließend möchten wir noch zum Ausdruck bringen, daß die in der Öffentlichkeit entbrannte Debatte gegen eine Quersubventionierung der Biotonne nicht dazu führen sollte, die Option für eine solche Regelung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Friege
(Vorsitzender)

für die Richtigkeit:

U. Polle

PS: Ein textgleiches Schreiben haben die drei Fraktionen am 17.09.98 erhalten.